

	<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
	<b>des Hauptausschusses</b>		
X	<b>der Stadtvertretung</b>	24.09.20	10

- Personalrat: nein
- Behindertenbeauftragte/r: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Seniorenbeirat: nein

## **Touristische Entwicklungen auf dem Steinwarder; hier: Bürgerbegehren/Bürgerentscheid**

### **A) SACHVERHALT**

Die mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem touristischen Masterplan vorgesehene touristische Entwicklung ist nahezu abgeschlossen. Auf der noch verbliebenen sogenannten Potentialfläche ist die Errichtung eines Familotel, eines Schwimmbades und auf der Fläche des Parkplatzes Ost eine Parkpalette vorgesehen. Zur Realisierung dieser Projekte sind entsprechende Bauleitplanungen erforderlich.

Die Stadtvertretung hat hierfür in ihrer Sitzung am **01.08.2019** die Aufstellungsbeschlüsse für die B.-Pläne Nr. 95, VBB Nr. 5 und 1. Änderung B.-Plan Nr. 84 gefasst. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde in dem Zeitraum 28.07. – 11.08.2020 bzw. 10.08. – 24.08.2020 durchgeführt.

Neben den Anregungen und Einwendungen der Träger öffentlicher Belange haben auch zahlreiche Bürger/innen und Organisationen gegen die weitere Bebauung auf dem Steinwarder Bedenken vorgetragen und ihr „Veto“ eingelegt (letzte wertvolle Grünfläche auf dem Steinwarder wird vernichtet, weitere Verkehrsbelastung durch noch mehr Tourismus und finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt durch den Bau des Schwimmbades). Die Einwendungen sind nicht nur einer Interessengruppe zuzurechnen, sie haben offensichtlich eine breite Basis bei den Bürgerinnen und Bürger der Stadt Heiligenhafen.

### **B) STELLUNGNAHME**

Auf die Sachverhaltsdarstellung wird Bezug genommen. Die Planungshoheit liegt bei der Stadt Heiligenhafen (Stadtvertretung), die grundsätzlich als gewähltes Vertretungsorgan für die Bürgerinnen und Bürger entscheidet. Daneben eröffnet die Gemeindeordnung S.-H. im § 16g GO, die Entscheidung über Selbstverwaltungsaufgaben unter bestimmten Voraussetzungen durch die Bürgerinnen und Bürger treffen zu lassen.

Nach § 16g Abs. 1 GO kann die Stadtvertretung mit einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und –vertreter beschließen, dass Bürgerinnen und Bürger über Selbstverwaltungsaufgaben entscheiden (Bürgerentscheid) oder nach § 16g Abs. 3 können Bürgerinnen und Bürger einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

Im Rahmen der Bauleitplanung kann ein Bürgerentscheid, mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses, nicht stattfinden. In dem aktuellen Verfahrensstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein Bürgerbegehren und Bürgerentscheid grundsätzlich zulässig.

Die Anzahl der eingegangenen Einwendungen, zahlreiche Gespräche mit Bürgerinnen und Bürgern sowie letztlich auch der Ausgang der Bürgermeisterwahl lassen aus meiner Sicht erkennen, dass die Entscheidung zur weiteren touristischen Entwicklung und der damit verbundenen weiteren Bebauung des Steinwarders vermeintlich nicht durch die Mehrheit der Heiligenhafener mitgetragen wird.

Dies veranlasst mich, der Stadtvertretung zu empfehlen, die Entscheidung über die weitere Bebauung auf dem Steinwarder durch die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Heiligenhafen entscheiden zu lassen (Bürgerentscheid).

Sollte die vorgeschlagene Vorgehensweise die erforderliche Mehrheit finden, würde kurzfristig eine weitere Sitzung anberaumt werden müssen, um den Tag des Bürgerentscheids festzulegen sowie über die Information zu den Vor- und Nachteilen zu beschließen.

### **C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Die Durchführung des Bürgerentscheids würde Kosten in Höhe von rd. 15.000,00 Euro verursachen.

### **D) BESCHLUSSVORSCHLAG**

1. Die Entscheidung darüber, ob die Planung zur weiteren Bebauung auf dem Steinwarder mit einem Familotel, einer Schwimmhalle und einer Parkpalette

fortgesetzt wird, soll durch die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Heiligenhafen erfolgen (Bürgerentscheid).

2. Die Kosten in Höhe von rd. 15.000,00 Euro werden in einem II. Nachtrag bereitgestellt.
3. Die Bürgervorsteherin wird gebeten, kurzfristig zu einer weiteren Stadtvertreterversammlung einzuladen, in dem der Tag des Bürgerentscheids festgelegt sowie über die erforderliche Stellungnahme (Pro und Kontra) beschlossen wird.



(Kuno Brandt)  
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	